Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 4618.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Wohlau, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Bau von Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wohlau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1857.

(Nr. 4619.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ziegenrück und der Landgemeinde Eßbach gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4620.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz.

Ich will auf den Bericht vom 28. Januar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Ahrweiler im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Land-

gemein-

gemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4621.) Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Januar d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Stettin unter der Firma: „Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin", zu genehmigen und zugleich die unter dem 26. November 1856. vollzogenen Statuten dieser Gesellschaft zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 17. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Pommer Esche.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 4622.) Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

ad Tit. 25 Nachtr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel,

Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen, oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 2.

Wer sich von einem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, oder wer eine Forderung, von welcher er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, sich cediren läßt, hat Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldbuße bis Eintausend Thaler verwirkt. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3.

Von der nach §§. 1. und 2. eintretenden Strafe befreit nicht der Einwand, daß die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei, oder der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber der Nachweis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als Großjähriger betrachtet werden konnte.

§. 4.

Auf Geschäfte mit solchen Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, findet das Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4623.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{18. \text{ Februar}}{14. \text{ Januar}}$ 1832. (Gesetz-Sammlung S. 105.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung ist in Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{18. \text{ Februar}}{14. \text{ Januar}}$ 1832. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Ministeriums vom 21. Oktober v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4624.)

(Nr. 4624.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5.}{21.}$ Juli 1834. (Gesetz-Sammlung S. 124.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen der jüngeren Linie Regierung ist in Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5.}{21.}$ Juli 1834. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Reußischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Reußischen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums jüngerer Linie vom 1. November v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 4625.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{12. \text{ August}}{23. \text{ September}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung S. 239.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung ist in Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{12. \text{ August}}{23. \text{ September}}$ 1840. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Ministeriums vom 1. November v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 4626.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 125.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung ist in Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Großherzoglich Sächsischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Großherzoglich Sächsischen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden. Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 12. November v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)